

ANGELE RECHTSANWÄLTE

Höhere Preise trotz unwirksamer Preisanpassungsklauseln

BGH, Urteil vom 14.03.2012 - VIII ZR 113/11

Von Rechtsanwalt Karl-Heinz Angele

Eine infolge der Unwirksamkeit einer formularmäßig vereinbarten Preisänderungsklausel entstehende Regelungslücke in einem Energieversorgungsvertrag mit einem (Norm-)Sonderkunden kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden. Der Kunde kann die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen nur geltend machen, wenn er sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat.

So entschied der BGH im vorbezeichnetem Urteil die Frage, ob ein Mieter aufgrund einer unwirksamen Preisanpassungsklausel zu viel gezahlte Kosten zurückverlangen kann. Die Parteien schlossen 1981 einen vorformulierten Erdgasliefervertrag (Gasversorgungs-Sondervertrag). Als Arbeitspreis waren 4,2 Pf/kWh netto vereinbart, als Grundpreis 36,40 DM/Monat netto. § 2 des Vertrages sah vor, dass sich der Gaspreis ändert, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarife der Beklagten eintritt (sog. Preisanpassungsklausel). Die Beklagte änderte aufgrund der Preisanpassungsklausel wiederholt ihre Preise. Der Kläger widersprach den Preisänderungen nicht. Zum 1. Oktober 2008 kündigte er den Vertrag und wechselte zu einem anderen Anbieter. Mit Schreiben vom Februar 2009 beanstandete der Kläger die Preiserhöhungen der Beklagten und forderte die gezahlten Erhöhungsbeträge zurück.

Zunächst stellte der BGH die grundsätzliche Unwirksamkeit der Preiserhöhungen fest, da es für eine Vertragsänderung entsprechender übereinstimmender Willenserklärungen der vertragsschließenden Parteien bedürfe. Hier fehle es schon an einem entsprechenden Vertragsangebot der Beklagten. Aus der maßgeblichen Sicht des Kunden lasse sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht der Wille des Versorgungsunternehmens entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrages hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen. Jedoch sei zur Berechnung des Anspruchs nicht der bei Vertragsschluss geschuldete Anfangspreis zugrunde zu legen. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass ein angemessener Interessenausgleich dadurch zu erzielen ist, dass der Kunde die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat.

Fazit: Der BGH stellt sich somit teilweise auf die Seite der Energieversorger und beruft sich auf deren Planungssicherheit die eigenen Kosten betreffend. Aus diesem Grunde sei eine Rückforderung nur dann möglich, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zugang der betreffenden Jahresabrechnung diese durch den Kunden beanstandet wird. In diesem Fall wird der Kunde dann den Differenzbetrag, ausgehend von dem Preis von vor drei Jahren, zurückfordern können. Dieser Preis ist zu ermitteln und von der rückfordernden Seite im Verfahren vorzutragen. Da dies im geschilderten Verfahren unterblieben war, konnte eine endgültige Entscheidung durch den BGH mangels Entscheidungsreife nicht ergehen.

Wir beraten Sie zuverlässig in allen Fragen des Mietrechts!

ANGELE Rechtsanwälte
Gartenfeldstraße 11-13
54295 Trier
0651/43099